

## FAQ – Schnelltest im Märkischen Kreis

1. Selbsttest .....	1
2. Schnelltests & Testnachweise .....	1
2.1. Wo kann ich mich mittels Schnelltest testen lassen und eine gültige Testbescheinigung erhalten? .....	2
2.2. Welche Unterlagen müssen dem Testzentrum vorgelegt werden? .....	3
2.3. Ablauf der Testung .....	3
2.4. Wie erhalte ich mein Ergebnis? .....	3
2.5. Was passiert, wenn das Testergebnis vorliegt? .....	3
2.6. Wofür benötige ich eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis? .....	4
Einen genauen Überblick zu den Regelungen in NRW finden Sie hier: .....	4
2.6.4. Ausnahme von der Testpflicht .....	4
2.6.5. Wer gilt als Immunisiert? .....	4
3. Testzentren im Märkischen Kreis .....	5

### 1. Selbsttest

Ist ein zuhause angewandter Test, der im Einzelhandel von jedermann erworben werden kann.

Ist der Test positiv, sollten Sie sich in freiwillige Selbstisolierung begeben. Sie sind verpflichtet, einen Labortest (PCR-Test) zur Kontrolle vornehmen zu lassen. Das kann entweder beim Hausarzt erfolgen oder in einem Testzentrum, das PCR-Testungen anbietet.

Ab der Vornahme des Abstrichs für den Labortest stehen Sie unter Isolierung.

### 2. Schnelltests & Testnachweise

Anspruch auf kostenlose Schnelltests an den Bürgerteststellen inklusive Ausstellung eines entsprechenden Testnachweises haben folgende Personen:

- Personen bis 5 Jahre
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“)
- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
  - Krankenhäuser
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - stationäre Pflegeeinrichtungen
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Einrichtungen für ambulante Operationen
  - Dialysezentren
  - ambulante Pflege
  - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung

- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pflgende Angehörige
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten

Hierfür müssen Sie glaubwürdige Belege vorlegen, dass Sie zu den o.g. Gruppen gehören. Außerdem ist in jedem Fall Ihr Testanlass schriftlich zu begründen.

Anspruch auf einen Schnelltest gegen eine Selbstbeteiligung von 3,00 € je Schnelltest haben folgende Personen:

- Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
  - a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
  - b) zu einer Person Kontakt haben werden, die
    - aa) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
    - bb) aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu
- Personen, die eine Warnmeldung (erhöhtes Risiko) auf der Corona-Warn-App erhalten haben

## 2.1. Wo kann ich mich mittels Schnelltest testen lassen und eine gültige Testbescheinigung erhalten?

Für die Nutzung von Angeboten, zu denen ein negatives Testergebnis benötigt wird, muss eine Testbescheinigung vorgelegt werden. Berechtigt zur Ausstellung von Bescheinigungen sind ausschließlich:

- Hausarzt
- Anerkannte, beauftragte Teststelle (zu erkennen an der 5-stelligen Teststellen-ID), Liste siehe unten
- Schulen für eigene Schüler (regelmäßige Schultestungen)
- Arbeitgeber ausschließlich für eigene Angestellte (sofern der Arbeitgeber das Ausstellen von Bescheinigungen angemeldet hat und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden)

[https://www.maerkischer-kreis.de/corona/schnelltests/info\\_arbeitgeber/index.php](https://www.maerkischer-kreis.de/corona/schnelltests/info_arbeitgeber/index.php)

An Orten, an denen ein Test für den Zutritt nötig ist, können Vereine, Kulturveranstalter, Gastronomen, Dienstleister etc. auch vor Ort beim Zutritt einen beaufsichtigten Selbsttest durchführen - so etwa beim Zutritt eines Fitnessstudios unter der Aufsicht des Empfangspersonals oder bei der Sportausübung unter der Aufsicht des Trainers/Übungsleiters.

Dieser beaufsichtigte Selbsttest berechtigt ausschließlich zum Zutritt zum konkreten Angebot. Ob und in welcher Form eine Testung vor Ort angeboten wird, entscheidet der jeweilige Betreiber der Einrichtung.

**Nicht** berechtigt sind Vereine, Kulturveranstalter, Gastronomen, Dienstleister wie z.B. Frisör/in, Kosmetiker/in oder sonstige Privatpersonen zur Ausstellung einer allgemeingültigen Testbescheinigung, z.B. für eine Urlaubsreise oder den Besuch einer anderen Veranstaltung am gleichen Tag.

Es darf nur ein negatives Testergebnis bescheinigt werden, wenn die entsprechende Testung **vor Ort** durchgeführt oder überwacht wurde. Alle Testungen aufgrund anderer noch auf dem Markt vorhandener Testformate, die **online** oder per Fragebogen „überwachen“, dürfen **nicht** bescheinigt werden. Dennoch ausgestellte Testnachweise sind nicht rechtsgültig! Die Verwendung eines solchen Nachweises ist strafbar und kann geahndet werden.

## 2.2. Welche Unterlagen müssen dem Testzentrum vorgelegt werden?

- Personalausweis
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Ihre Identität durch Begleitpersonen bestätigen lassen, wenn möglich sollte (wenn vorhanden) ein Schülerausweis o.ä. vorgelegt werden
- Versichertenkarte Krankenkasse, falls vorhanden
- Beleg, dass Sie einer der vulnerablen Gruppen zugehörig sind um einen kostenlosen Test zu erhalten
- Schriftliche Begründung für den Testanlass

Wer eine kostenlose Testung in Anspruch nehmen möchte, muss sich gegenüber der testenden Stelle ausweisen und einen Nachweis erbringen: Bei Kleinkindern ist das die Geburtsurkunde oder der Kinderreisepass, bei Schwangeren der Mutterpass. Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss ein ärztliches Zeugnis im Original über die medizinische Kontraindikation vorlegen. Teilnehmende an Impfwirksamkeitsstudien können sich von den Verantwortlichen der Studien einen Teilnahme-Nachweis ausstellen lassen und diesen vorlegen. Wer sich freitesten will, legt den PCR-Test vor, gleiches gilt für Haushaltsangehörige von Infizierten, die zudem einen Nachweis für die übereinstimmende Wohnanschrift benötigen.

Bei Besuchen in Pflegeheimen oder Krankenhäusern kann ein kostenloser Test vor Ort gemacht werden oder der Besuch wird der Teststelle gegenüber glaubhaft gemacht. Insoweit kann das auf der Internetseite des BMG eingestellte Musterformular (PDF, nicht barrierefrei, 6 KB) nach Bestätigung durch das Pflegeheim zur Vorlage bei der Teststelle genutzt werden.

Pflegende Angehörige müssen glaubhaft machen, dass sie einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen.

Auch Leistungsberechtigte im Rahmen eines Persönlichen Budgets und bei ihnen beschäftigte Personen müssen diesen Umstand glaubhaft machen. Eine leistungsberechtigte Person nach § 29 SGB IX kann dies regelhaft durch einen entsprechenden Bescheid nachweisen.

## 2.3. Ablauf der Testung

Das hängt von dem ausgewählten Testzentrum ab. Manche Testzentren werden auch als „Drive-In“ Stationen betrieben.

In der Regel müssen Sie vor oder nach der Testung noch einmal Ihre Kontaktdaten bereithalten, da diese noch einmal aufgenommen werden und im Fall eines positiven Testergebnisses vom Testzentrum unmittelbar an das Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen.

## 2.4. Wie erhalte ich mein Ergebnis?

In der Regel liegt das Ergebnis ca. 15 Minuten nach dem Abstrich vor. Ggf. muss vor Ort auf das Ergebnis gewartet werden. Das hängt von dem ausgewählten Testzentrum ab. Das Testzentrum bescheinigt das Testergebnis. Dies kann in Papierform oder digital erfolgen. Auf Wunsch kann das Testergebnis von der Teststelle in Ihre Corona-Warn-App eingespielt werden.

## 2.5. Was passiert, wenn das Testergebnis vorliegt?

Ist Ihr Testergebnis **negativ**, müssen Sie nichts weiter beachten. Es erfolgt auch keine Weiterleitung Ihrer Daten.

Ist das Ergebnis **positiv**, stehen Sie sofort unter Isolierung. Ein positives Schnelltestergebnis sollte mit einem Labortest kontrolliert werden. Einige Teststellen sind hierfür ausgestattet, andere jedoch nicht (siehe Liste Teststellen).

Ihre Kontaktdaten werden unter Meldung Ihres positiven Testergebnisses von dem Testzentrum an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Sie haben die Möglichkeit, selbst einen Termin für einen Kontrolltest bei Ihrem Hausarzt zu vereinbaren. Alternativ können Sie auch einen Termin beim Medizinischen Labor Wahl in Lüdenscheid, Labor Eurofins GmbH in Iserlohn, der Teststelle einer Hilfsorganisation oder einem anderen geeigneten Testzentrum vereinbaren.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses direkt vom Testzentrum.

Außerdem finden Sie umfassende Quarantäneinformationen hier:

<https://www.maerkischer-kreis.de/corona/quarantaene/index.php>

## 2.6. Wofür benötige ich eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis?

Tests sind in der Regel vorzuweisen, wenn keine vollständige Immunisierung vorhanden ist. Unter Umständen muss aber auch dann je nach Veranstaltung ein aktueller Test vorgelegt werden.

Einen genauen Überblick zu den Regelungen in NRW finden Sie hier:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

### 2.6.4. Ausnahme von der Testpflicht

- Kinder bis zum Schuleintritt benötigen keinerlei Nachweise zur Wahrnehmung von Angeboten. Kindern & Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr wird grundsätzlich kein Impf- oder Genesenenstatus abverlangt. Sie gelten aufgrund der Schultestungen außerdem als getestete Personen. Das heißt, bei 2G-Angeboten können diese Personen auch als getestete Personen mitmachen.  
Achtung: In Ferienzeiten können hiervon abweichende Regelungen gelten!
- Schüler, die 16 Jahre und älter sind, können aufgrund der regelmäßigen Schultestungen durch eine Bescheinigung der Schule als getestete Person gelten (für 3G-Angebote).  
Achtung: In Ferienzeiten können hiervon abweichende Regelungen gelten!
- Personen, die ein ärztliches Attest haben, demzufolge sie nicht geimpft werden können. Diese Personen müssen ersatzweise Getestet sein, wenn sie 2G (Schnelltest oder PCR-Test) oder 2G+ (PCR-Test ist Pflicht) Angebote wahrnehmen möchten.

### 2.6.5. Wer gilt als Immunisiert?

Vollständig immunisiert:				
<b>3 Impfungen (auch bei Johnson werden 3 Impfungen benötigt)</b>	ab	Sofort nach der 3. Impfung		Kein Enddatum
<b>Genesen, danach 1 Impfung</b>	ab	Sofort nach der Impfung		kein Enddatum
<b>1 Impfung, danach genesen</b>	ab	28 Tage nach dem positiven PCR-Test		Kein Enddatum
<b>Genesen, aber keine Impfung</b>	ab	28 Tage nach dem positiven PCR-Test	bis	90 Tage nach dem positiven PCR-Test
<b>2 Impfungen (auch bei Johnson werden 2 Impfungen benötigt)</b>	ab	14 Tage nach der 2. Impfung	bis	90 Tage nach der 2. Impfung

Nachweise in Form von Impfbescheinigung/Impfbuch bzw. positives Testergebnis (Laborbefund/ärztliches Attest/Genesenenbescheinigung des Gesundheitsamtes) müssen vorgezeigt werden.

Abweichende Regelungen können jedoch für Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen gelten (ggf. Testpflicht trotz Immunisierung).

### 3. Testzentren im Märkischen Kreis

#### **Schnelltestangebot im Märkischen Kreis**

---